# Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten

Geschäftszahl: BMEIA: 2023-0.685.347

**75/14**Zur Veröffentlichung bestimmt

#### Vortrag an den Ministerrat

Integrierte Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2024

## I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 30. Jänner 2013 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) das Krisenmanagement-konzept für eine integrierte Grenzverwaltungsmission der EU in Libyen mit Verknüpfungen zum weiter gefassten Bereich der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit einem Schreiben vom 9. Jänner 2013 stimmte der libysche Außenminister Mohamed Imhamid Abdulaziz im Namen der libyschen Regierung der Entsendung einer zivilen Grenzverwaltungsmission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Mai 2013 die Errichtung einer Grenzverwaltungsmission der EU in Libyen, EUBAM Libyen (Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013, ABI. Nr. L 138 vom 24.05.2013 S. 15). Die Laufzeit des Mandats wurde mit zwei Jahren befristet. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss 2023/1305/GASP des Rates vom 26. Juni 2023 (ABI. Nr. L 161 vom 27.06.2023 S. 68) bis 30. Juni 2025.

### II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUBAM Libyen ist eine Mission im Rahmen der GSVP. Die Mission soll in Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft die libysche Regierung bei der Verwaltung und Überwachung der libyschen Staatsgrenzen und darüber hinaus bei der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Strategie für ein integriertes Grenzmanagement unterstützen.

Ziel von EUBAM Libyen ist es, die Fähigkeiten der libyschen Regierung soweit zu stärken, dass die Grenzsicherheit eigenständig sichergestellt werden kann. Die zu schaffenden Strukturen und die Strategie für eine integrierte Grenzverwaltung sollen rechtsstaatlichen Prinzipien folgen. Die Mission hat zunächst mit Ausbildungsaktivitäten in Tripolis begonnen und sollte ihre Tätigkeiten nach und nach auf alle Landesteile ausweiten. Abhängig von der Sicherheitslage oder Aufgabenstellung sind auch Aktivitäten/Tätigkeiten in anderen Ländern (z.B. Tunesien, Malta, Belgien) möglich.

Die entsandten internationalen Expertinnen und Experten sollen über die entsprechenden im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 idgF verankerten Vorrechte und Befreiungen verfügen. Ein einschlägiges Statusabkommen (Status of Mission Agreement) zwischen der EU und der libyschen Regierung, das nach Art. 37 EUV und im Verfahren nach Art. 218 AEUV geschlossen werden soll, wird derzeit noch verhandelt. Bis zum Abschluss eines solchen Abkommens sind Vorrechte und Befreiungen in einem Briefwechsel zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission und dem libyschen Außenminister vom 11. Juli 2014 geregelt.

#### III. Österreichische Teilnahme

Die Beteiligung Österreichs wird vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in Libyen und der Sahelregion für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUBAM Libyen dabei zukommt, als erforderlich betrachtet.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 2. November 2022 (Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 35) beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2022 sein Einvernehmen erklärt.

Aufgrund der sich 2019 verschlechternden Sicherheitslage in Tripolis verlegte EUBAM Libyen am 10. April 2019 vorübergehend ihr internationales Personal in ihre Niederlassung in Tunis und setzte die Umsetzung ihres Mandats von Tunis aus fort. Seit Anfang 2021 ist das gesamte operationelle Personal der Mission wieder permanent in Tripolis stationiert.

In diesem Sinne ist die Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von EUBAM Libyen bis 31. Dezember 2024 vorgesehen.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizistinnen und Polizisten sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einer oder einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandantin oder Kontingentskommandanten.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell (und damit auch im Fall dieser Entsendung) einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUBAM Libyen. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Polizistin und jedes österreichischen Polizisten zur Mission EUBAM Libyen wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft.

Die österreichischen Polizistinnen und Polizisten haben in Österreich eine allgemeine Vorbereitung für Auslandseinsätze erhalten und werden vor ihrer Entsendung noch einer speziellen Vorbereitung unterzogen.

#### IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten zu EUBAM Libyen werden voraussichtlich rund EUR 4.600 pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene für die allenfalls

zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

# V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBI. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

#### Antrag,

die Bundesregierung wolle

- 1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der integrierten Grenzverwaltungsmission der Europäischen Union in Libyen (EUBAM Libyen) bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in Tunesien bzw. in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
- 2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
- 3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzungen dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
- 4. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und

5.	gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsandten
	Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder
	des Leiters von EUBAM Libyen im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen
	hahen

25. Oktober 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. Bundesminister